

## Antwort

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)  
– Drucksache 17/5254 –

### Vollzugsdefizite bei der Koblenzer Ausländerbehörde

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/5254 – vom 31. Januar 2018 hat folgendenden Wortlaut:

Laut der Antwort auf die Kleine Anfrage – Drucksache 17/3936 – wurden zum Stichtag 30. Juni 2017 von der Ausländerbehörde der Stadt Koblenz von 243 vollziehbar ausreisepflichtige Personen nur zwei Personen abgeschoben. Gründe dafür sind zum einem der hohe Krankheitsstand von Mitarbeitern bei der Ausländerbehörde und zum anderen unbesetzte Stellen bei der Ausländerbehörde. Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Personen sind im Jahr 2017 vollziehbar ausreisepflichtig gewesen, und wie viele Personen wurden auch tatsächlich von der Koblenzer Ausländerbehörde abgeschoben?
2. In welche Staatsangehörigkeiten gliedern sich die vollziehbar ausreisepflichtigen Personen der Koblenzer Ausländerbehörde auf?
3. Wie viele Stellen sind bei der Koblenzer Ausländerbehörde unbesetzt, und wann werden diese nachbesetzt?
4. Wie viele Mitarbeiter sind bei der Koblenzer Ausländerbehörde längerfristig erkrankt, und welche Maßnahmen werden ergriffen, damit dieser Ausfall kompensiert wird?
5. In wie vielen Fälle wurde trotz der Anordnung der sofortigen Vollziehung bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen keine Abschiebung vollzogen? Sieht die Landesregierung ein Vollzugsdefizit?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Februar 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Ausweislich des beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführten Ausländerzentralregisters waren zum Stichtag 31. Dezember 2017 in der Stadt Koblenz insgesamt 241 Personen vollziehbar ausreisepflichtig und in Besitz einer Duldung. Abgeschoben wurden von der Ausländerbehörde der Stadtverwaltung Koblenz insgesamt sechs Personen im Jahr 2017. 76 Personen sind freiwillig in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt.

Zu Frage 2:

Die Duldungsinhaberinnen und Duldungsinhaber, aufgliedert nach Staatsangehörigkeiten, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Kosovo	30
Mazedonien	29
Albanien	28
Armenien	23
Serbien	21
Afghanistan	15
Pakistan	11
Aserbaidtschan	10
Russische Föderation	8
Georgien	7
Somalia	7

b. w.

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Nigeria	5
Syrien, Arabische Republik	5
Iran, Islamische Republik	4
Ghana	3
Staatenlos	3
Türkei	3
Ungeklärt	3
Vietnam	3
Bosnien und Herzegowina	2
Irak	2
Jugoslawien (ehemals)	2
Libanon	2
Marokko	2
Tunesien	2
Ägypten	2
Algerien	1
China	1
Eritrea	1
Gambia	1
Guinea	1
Indien	1
Kongo, Dem. Republik	1
Libyen	1
Serbien (ehemals)	1
<b>Gesamt</b>	<b>241</b>

(Quelle: AZR zum Stichtag 31. Dezember 2017.)

Zu Frage 3:

Nach Mitteilung der Ausländerbehörde der Stadtverwaltung Koblenz wurden die Stellen im Bereich der Ausländerbehörde, Abteilung Migration und Integration, von 2015 bis 2017 von zehn auf 21 Stellen aufgestockt. Alle Stellen konnten nach und nach besetzt werden. Gleichzeitig haben aber, insbesondere aufgrund von „Abwerbungen“ durch Bundes- und Landesbehörden, einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Dienstherrn gewechselt, sodass zumeist zwei bis drei Stellen im Bereich der Abteilung Migration und Integration vakant sind.

Zu Frage 4:

Hierzu können aus Persönlichkeits- und Datenschutzgründen keine Angaben gemacht werden. Alle längerfristig erkrankten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hätten bei der Stadtverwaltung Koblenz die Möglichkeit, sich vom Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BeGeMa) betreuen zu lassen. Das BeGeMa betreut die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch während der Wiedereingliederungsphasen, so dass eine zügige Rückführung an den Arbeitsplatz gegeben sei.

Zu Frage 5:

Die Ausländerbehörde der Stadtverwaltung Koblenz hat uns dazu Folgendes mitgeteilt:

Eine Abschiebungsanordnung wird in der Regel im Rahmen der Dublin-III-Fälle ausgesprochen. Dies bedeutet, die Abschiebung wird in den Staat angeordnet, in dem zuerst ein Asylantrag gestellt wurde bzw. die Registrierung stattgefunden hat. Die Rückführung in diesen Fällen ist von vielen weiteren Voraussetzungen abhängig und ist aufgrund der Dublin-III-Verordnung u. a. an zeitliche Vorgaben gebunden.

Im vergangenen Jahr konnten zwei Personen mit einer Abschiebungsanordnung nicht zurückgeführt werden, da diese in ein Kirchenasyl aufgenommen wurden. Aufgrund der Verstreichung der Überstellungsfrist konnten die Personen sodann nicht zurückgeführt werden. Eine weitere Person konnte aufgrund eines medizinischen Notfalles während der Rückführungsmaßnahme nicht abgeschoben werden.

Im Jahr 2017 wurden von der Ausländerbehörde der Stadtverwaltung Koblenz sechs Personen abgeschoben. Insgesamt sind 76 Personen auf freiwilliger Basis in ihr Herkunftsland zurückgekehrt. Ein Vollzugsdefizit ist nicht ersichtlich.

Anne Spiegel  
Staatsministerin